28. Umfang ber Verpflichtungen, welche §. 120 G.D. bem Gewerbeunternehmer auferlegt.

- II. Civilsenat. Urt. v. 9. Juli 1884 i. S. Stadtgemeinde D. (Bekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. 181/84.
 - I. Landgericht Dresben.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

"Das angesochtene Urteil unterliegt der Aufhebung, weil es die Bebeutung bes &. 120 G.D. verkennt. Nach diesem Gesetze find die Gewerbeunternehmer verpflichtet, diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicher= heit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Dem Gewerbeunternehmer wird somit durch &. 120 a. a. D. nicht eine ob= iektip bestimmte Leistung auferlegt, wohl aber wird ihm zur Pflicht gemacht, nach einer bestimmten Richtung Diligens zu beobachten. Ob diese gesetliche Pflicht als Bestandteil des mit dem einzelnen Arbeiter abgeschlossenen Dienstwertrages aufgefaßt werden könne, mag dahingestellt bleiben. Sedenfalls liegt ein Berftoß gegen &. 120 a. a. D. nur dann vor, wenn die Nichtherstellung oder Nichtunterhaltung einer zum Schutze der Arbeiter notwendigen Einrichtung als eine Hintansetzung der Pflicht zur Diligenz und deshalb als eine schuldhafte Unterlassung er= "Notwendig" im Sinne des &. 120 a. a. D. find foldze, aber auch nur folche Ginrichtungen, deren Herstellung und Unterhaltung bie Borficht, und zwar diejenige Borficht gebietet, welche von dem Gewerbeunternehmer im hinblicke auf die ihm obliegende Diligenz erwartet werben barf.

Hierbei ist allerdings davon auszugehen, daß der Gewerbeunternehmer selbständig zu prüsen hat, welche Einrichtungen zu thunlichster Sicherheit gegen Gesahr notwendig sind, und es ist daher, wenn die Herstellung einer notwendigen Einrichtung unterlassen worden ist, der Umstand, daß dies auch in anderen Betriedsstätten der gleichen Art gesschieht, für sich allein nicht geeignet, die Annahme eines Verschuldens des Gewerbeunternehmers auszuschließen. Unerheblich ist auch, ob der

¹ Bgl. oben Nr. 11 S. 45.

felbe die Notwendigkeit einer Einrichtung gekannt hat; eine schuldhafte Unterlassung im Sinne des §. 120 a. a. D. liegt vor, wenn er bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgsalt diese Notwendigkeit erkennen konnte. Der Berusungsrichter erksärt nun aber auch für unerheblich, ob dem Gewerbeunternehmer die Gefahr und die zu deren Beseitigung dienlichen Mittel ohne Verschulden unbekannt bleiben durften, und bemerkt am Schlusse seiner Gründe, es könne unerörtert bleiben, ob die dem Beklagten zur Last fallende Unterlassung als ein schuldshaftes Verhalten der Veklagten oder eines Vetriedsleiters zu betrachten seit, scheint also anzunehmen, daß dem Gewerbeunternehmer durch §. 120 a. a. D. eine weitergehende Verpslichtung auserlegt sei, als dies nach dem Angeführten der Fall ist."